



Metalchurch: Anerkennung der Verbundenheit und Verpflichtungskredit; Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode anerkennt die Metalchurch als mit dem Synodalverband verbundene Gemeinschaft nach Art. 30 Organisationsreglement (KES 34.210).
2. Sie bewilligt für die Entschädigung der Metalchurch einen unbefristeten Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 180'000 (teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten gelten als gebunden) in Verbindung mit einer Leistungsvereinbarung. Sie nimmt von den Personalkosten für die 100 % Pfarranstellung nach Personalrecht der Pfarrschaft, welche nicht Teil dieses Antrags sind, Kenntnis.

Begründung

Die Botschaft in Kürze:

- Als Gemeinde speziell für die Subkultur des Metals kann die Metalchurch als frühe **«Neue Form kirchlicher Präsenz» im Gebiet von Refbejuso** verstanden werden. Sie hat sich seit ihrer Gründung explizit als landeskirchlich verstanden und wurde von Refbejuso über die Jahre in wachsendem Umfang finanziell unterstützt. Seit 2022 verfügt die Metalchurch über einen Leistungsvertrag von Refbejuso.
- Der Verein Metalchurch macht von der Möglichkeit des neuen Organisationsreglements der Gesamtkirchlichen Dienste Gebrauch, um **Verbundenheit mit dem Synodalverband nach Art. 30** zu ersuchen. Der Synodalrat sieht dieses Ansinnen mit Bezug auf die Vereinsstatuten als erfüllt an.
- Mit einer Anerkennung von Verbundenheit sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen verbunden. Während die 100 %-Anstellung des Metalparrers formell unbefristet ist, laufen die von Synode und Synodalrat für die Metalchurch gesprochenen **Mittel per Ende 2025** aus.
- Der beantragte **Verpflichtungskredit von CHF 180'000** an die Metalchurch orientiert sich an den Kennzahlen 2022 und dem seither erfolgten Wachstum auf Basis des Budgets 2025 der Metalchurch. Bei einem ablehnenden Entscheid der Synode müsste ein geordneter «Rückzug» der Metalchurch sichergestellt werden.

Antrag 1: Verbundenheit mit Refbejuso gemäss Organisationsreglements der Gesamtkirchlichen Dienste

An der Sommersynode 2024 verabschiedete das Kirchenparlament ein neues Organisationsreglement (KES 34.210). Dieses sieht unter Art. 30, Abs. 1-3 vor, dass eine Gemeinschaft oder Migrationskirche unter bestimmten Bedingungen als mit der Landeskirche oder dem Synodalverband *verbunden* anerkannt werden kann. Dazu muss diese gemäss Abs. 1 a) mit der evangelischen Tradition verbunden sein; b) sich programmatisch als Teil der Volkskirche verstehen; c) zur Mitwirkung am kirchlichen Auftrag bereit sein; d) die kirchenrechtlichen Grundlagen anerkennen; e) partizipativ und transparent organisiert sein; f) aus Mitgliedern bestehen, die zu einem überwiegenden Teil der Landeskirche oder dem Synodalverband angehören; und g) seit mindestens vier Jahren als eigene Körperschaft organisiert sein.

Die formelle Verbundenheit setzt somit eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus. Im Vortrag zuhanden der Synode zum erwähnten Art. 30 wird ausgeführt: *«Als mit der Landeskirche oder dem Synodalverband verbundenen Organisationen verfügen die betreffenden Gemeinschaften und Migrationskirchen über Autonomie in den eigenen Angelegenheiten (vgl. Art. 175 Abs. 3 und Abs. 6 KiO e contrario), weswegen die strukturelle Verbundenheit einem Assoziierungsstatus gleicht. Den Migrationskirchen und Gemeinschaften soll dadurch u.a. eine institutionalisierte Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs geboten werden.»*

Über die Anerkennung einer Gemeinschaft oder Migrationskirche beschliesst die Synode. Sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein, kann sie die Anerkennung aber auch wieder entziehen (Abs. 2). Zu den spezifischen Rechten und Pflichten der Verbundenheit hält das Organisationsreglement mit Verweis auf Art. 7 der Kirchenverfassung (KES 11.010) fest, dass ein stimmberechtigtes Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche aus der Metalchurch an die Verhandlungen der Synode entsendet werden kann, allerdings einzig mit *beratender Stimme*. Zudem kann die Verbundenheit mit der Landeskirche oder dem Synodalverband öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (Abs. 3).

Auf Grundlage dieser im Zuge der Revision des erwähnten Organisationsreglements neu geschaffenen Möglichkeit der Anerkennung der Verbundenheit, reichte der Verein Metalchurch am 31. Mai 2025 vertreten durch Simon Freihart als aktueller Präsident und Pfarrer Samuel Hug als Mitunterzeichner ein «Gesuch um Verbundenheit mit Refbejuso gemäss Art. 30 des Organisationsreglements der Gesamtkirchlichen Dienste» ein (siehe Beilage 1). Darin wird für jede vorne erwähnte Voraussetzung gemäss Art. 30 begründet, warum diese erfüllt ist. Dies namentlich mit Bezug auf Auszüge aus den Statuten, Stand 1. April 2021 des 2012 gegründeten Vereins Metalchurch (Beilage 4).

Rechtlich gesehen wäre neben einer Anerkennung der Verbundenheit im Art. 31 des Organisationsreglements auch die Möglichkeit gegeben, mit einer Institution oder Gemeinschaft einen Integrationsvertrag abzuschliessen, der das Vorgehen und die nähere Form der Zusammenarbeit festhält. Mit einem Integrationsvertrag wird eine Institution oder die Gemeinschaft formell in die Gesamtkirchlichen Dienste eingebunden und rechtlich der Aufsicht des Synodalrates unterstellt. Für die Metalchurch ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein entsprechender Status nicht wünschenswert. Dieser würde bedeuten, die eigene Identität und Rechtspersönlichkeit bis zu einem gewissen Grad zugunsten von Regelungen für die Gesamtkirchlichen Dienste zurückzustellen. Stattdessen würde sich die Metalchurch mittelfristig eine Integration in die kirchliche Landschaft Refbejuso, also die Anerkennung als autonome Gemeinde auf Augenhöhe mit territorialen Kirchgemeinden wünschen. Das Landeskirchengesetz lässt Raum für sogenannte Personalgemeinden. Theologisch gesehen ist die

Metalchurch bereits eine solche. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für die dritte Förderungsphase bei Kirche in Bewegung, werden die Rahmenbedingungen für nichtterritoriale Personalgemeinden weiterentwickelt.

Die Metalchurch als eine neue Form kirchlicher Präsenz «vor der Zeit»

Die «Metalchurch» ist eine übergemeindliche kirchliche Bewegung speziell mit und für Menschen aus der sogenannten «Metal»-Szene mit ihrer besonderen Lebensweise und Musikkultur. Sie geht als Gemeinde auf das Jahr 2011 zurück. Damals wurde rund um Pfr. Samuel Hug eine (Personal-)Gemeinde gegründet, da die Subkultur «Metal», die schwerpunktmässig im ruralen Raum lebt und sich schwerlich territorial eingrenzen lässt, mit gängigen kirchlichen Strukturen und Angeboten kaum erreicht wird. Diese (Personal-)Gemeinde verstand der Metalpfarrer von Beginn weg als Teil der Landeskirche, von der er ordiniert worden war.

Als «Hirte der schwarzen Schafe» (Zitat Tages-Anzeiger) führt der Metalpfarrer seither zusammen mit einem Team von Ehrenamtlichen und Freiwilligen – später auch Mitarbeitenden für Sozialdiakonie sowie Verwaltungsaufgaben – für einen kontinuierlich wachsenden Kreis von Menschen eine ebenso gewachsene Zahl an Angebotsformaten durch (vgl. Daten Entwicklung 2021-2025 in der Beilage 2). Zu diesen zählen unter anderem:

- Metal-Gottesdienste: Diese milieuspezifischen Gottesdienste mit anschliessenden Konzerten heissen insbesondere alle an «Metal»-Musik Interessierten aktiv willkommen. Sie sollen die Gemeinschaft sowie ein eigenständiges christliches Denken und Handeln fördern. Die Theologie ist mehrsprachig, offen und reflektiert.
- «Bibel, Bier & Metal» ist ein regelmässiges Treffen für Austausch und Gespräche, das sich an Jugendliche und Erwachsene der «Metal»-Szene richtet. In szenen-authentischer Atmosphäre wird ohne Scheuklappen über die Bibel diskutiert – unabhängig wo jemand steht, was er oder sie glaubt und denkt.
- Besonders zu erwähnen ist die seelsorgerliche Präsenz an Musikfestivals, wie dem Greenfield Festival in Interlaken, dem grössten Rock- und Metalfestival der Schweiz.

Von Beginn weg führten Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste Gespräche mit den Verantwortlichen der Metalchurch, das sie als interessantes Pionierprojekt verstanden. Der regelmässige Austausch trug wesentlich zum Verständnis für die Sinnhaftigkeit und Professionalität der neuen Gemeinde bei und bildeten eine wichtige Grundlage für finanzielle Unterstützung durch die Reformierten Kirchen-Bern-Jura-Solothurn – zunächst projektbezogen und jährlich befristet.

Auch wenn diese Begrifflichkeit und Förderpraxis zunächst noch fehlte: Mit der Gründung des Vereins Metalchurch im Jahr 2012 war auf dem Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine neue Form kirchlicher Präsenz jenseits von Territorialgemeinden entstanden. Was dann folgte, würde man heute im Rahmen von «Kirche in Bewegung» eine Erprobungsphase nennen, die rückblickend rund fünf Jahre dauern sollte. Früh bekam die Metalchurch auch medial viel Aufmerksamkeit. Nach Ablauf dieser Zeit konnte sich auch die Synode ein erstes Mal ein Bild von der Sinnhaftigkeit und dem Erfolg der Metalchurch machen.

2017 beschloss die Wintersynode, die Metalchurch in den Jahren 2018 bis 2021 mit jährlich CHF 45'000 zu unterstützen; im Rahmen eines Pilotprojekts. Die entsprechenden kantonal-kirchlichen Mittel sollten namentlich dazu dienen, Samuel Hug in kleinem Umfang durch den Verein anzustellen. Der Rechenschaftsbericht des Synodalrates zuhanden der Sommersynode 2021 zu den vier Jahren finanzielle Förderung der Metalchurch illustrierte auf eindrückliche Art und Weise deren Erfolg. Gleichzeitig stimmte die Synode dem synodalrätlichen

Antrag für eine finanzielle Unterstützung von neu jährlich CHF 105'000 während der Jahre 2022 bis 2025 mit 126 Ja-, 13 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen zu. Diese Mittel sollten namentlich für Personalkosten einschliesslich einer teilzeitlichen Anstellung für den Metalpfarrrer, eine Sozialdiakonin und eine Verwaltungsperson Verwendung finden. Künftig sollte zudem in Anlehnung an das grosse Wacken Open Air in Deutschland eine Festivalseelsorge aufgebaut werden. Zusammen mit dem positiven Beschluss der Synode wurde der Synodalrat damit beauftragt, zu prüfen, ob die Finanzierung der Metalchurch ab 2026 anders als zulasten der Abgaben der Kirchgemeinden sichergestellt werden könnte. Dies wäre namentlich dann möglich, wenn sich die Metalchurch – abgesehen von der Finanzierung der Pfarrstelle – weitgehend durch Eigen- bzw. Drittmittel finanzieren könnte, was nach den bisherigen Erfahrungen kein realistisches Szenario ist.

Im Legislaturprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 hielt der Synodalrat erstmals fest, künftig vermehrt neue Formen kirchlicher Präsenz fördern zu wollen, wobei ihm die Metalchurch als eigentliches Leuchtturmprojekt für dieses Ansinnen galt. Im Legislaturprogramm 2024 bis 2027 wird diese Absicht bekräftigt.

Noch im ersten Halbjahr 2022 gelangte die Metalchurch neuerlich an den Synodalrat und bat ihn überraschend um substanzielle Erhöhung des von der Synode im Vorjahr gesprochenen Beitrags. Der stark wachsende Betrieb der Metalchurch mit vielfältigen Aktivitäten sowie Mobilitätsaufwand bis über das Kirchengebiet von Refbejuso hinaus, hatten zur Folge, dass das Arbeitspensum des Metalpfarrrers in kurzer Zeit auf weit über die Anstellungsprozente angewachsen war. Die resultierende Überlastungssituation trug wesentlich dazu bei, dass Samuel Hug seine Stelle als Gemeindepfarrrer mit einem Pensum von 60% bei der Kirchgemeinde Niederbipp per Ende Juni 2022 kündigte. Gleichzeitig wurde geprüft, ob ein künftiges Engagement für die Metalchurch im Rahmen einer 100%-Anstellung möglich wäre. Gestützt auf Grundsatz 6 für die künftige Pfarrstellenzuordnung aus der Sommersynode 2022 beschloss der Synodalrat im Frühsommer 2022, eine unbefristete Innovationspfarrstelle im Umfang von 90-100% für den Metalpfarrrer zu bewilligen und mit dem Verein Metalchurch einen Leistungsvertrag abzuschliessen. Die zusätzlichen Ressourcen sollten namentlich in die Seelsorge, einschlägige Veranstaltungen der Metalszene wie Festivals und neue betrieblicher Aktivitäten fliessen. Für den Betrieb sprach der Synodalrat zudem für die Jahre 2022 bis 2025 mit je einem Entlastungs- und einem Entwicklungsanteil Mittel aus dem Entwicklungs- und Entlastungsfonds.

In Zahlen kann die Entwicklung der Metalchurch in den letzten Jahren folgendermassen illustriert werden: Von 2021 bis 2024 wuchs der Umfang an Anstellungen von total 75% auf insgesamt 180% - 195%, die Anzahl Gottesdienste mit Konzerten von 6 auf 24, die Seelsorge um den Faktor 2.4 und die mediale Präsenz bei Radiosendungen auf über 10 und bei den Beiträgen auf Instagram und Facebook auf über 1000. Die Broschüre «WERTVOLL! Unsere Werte und Geschichten» gibt exemplarisch Einblick in das Wirken der Metalchurch (Beilage 3).

Die hohe Entwicklungsdynamik der Metalchurch als gewissermassen einer «Innovation vor der Zeit» trug entscheidend dazu bei, dass die Gesamtkirchlichen Dienste in der Folge im Rahmen von «Kirche in Bewegung» rechtliche, finanzielle und administrativ-organisatorische Grundlagen für diese Form der Kirchenentwicklung zu schaffen begannen. Mit der Reorganisation der Gesamtkirchlichen Dienste ist das Team «Kirche in Bewegung» des Fokus «Kirche» umgekehrt für Metalchurch zuständig.

Die Metalchurch und Kirche in Bewegung

Der Vergleich zwischen der Entwicklung der Metalchurch und den Förderphasen von «Kirche in Bewegung» macht den Pioniercharakter der Metalchurch zusätzlich augenscheinlich: Rückblickend endete mit dem Finanzierungsgesuch an die Synode im Jahr 2017 die eigentliche Erprobungsphase oder *Phase 1* der Förderung neuer Formen kirchlicher Präsenz. Nach heutigem Verständnis dienten die damals von der Synode für die Jahre 2018 bis 2021 gesprochenen Mittel von CHF 45'000 jährlich der Finanzierung von *Phase 2*, die gemäss Modell von «Kirche in Bewegung» namentlich eine organisationale Weiterentwicklung ermöglichen soll und als Gestaltungsphase bezeichnet wird. Die Metalchurch musste sich in dieser Zeit als wachsende Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten in verschiedener Hinsicht neu organisieren und professionalisieren.

Seit den oben beschriebenen Entwicklungen im Jahr 2022 befindet sich die Metalchurch im Verständnis von «Kirche in Bewegung» in *Phase 3*, die als Integrationsphase bezeichnet wird. Gemäss den bisherigen Überlegungen soll *Phase 3* durch eine formelle Einbindung in Kombination mit einem Leistungsauftrag und dem grundsätzlichen Anrecht auf Pfarrstellenprozente gekennzeichnet sein. Die dafür notwendigen konzeptionellen Grundlagen sind deutlich komplexer als dies für die ersten beiden Phasen der Fall war. Sie sind notwendigerweise eng mit Fragen nach dem Kirchenbild und der Kirchenentwicklung der Zukunft verbunden und bedürfen einer breiten Abstützung. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz sind inzwischen in der Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung (PZV-S26) geregelt. Bei der Metalchurch zeigt sich aktuell exemplarisch, dass bei vielen Initiativen in einer dritten Förderungsphase eine finanzielle Unterstützung über pfarramtliche Aufgaben hinaus für Betriebskosten notwendig ist.

Indem sich die Sommersynode 2024 einstimmig für Phase 2 zur Förderung neuer Formen kirchlicher Präsenz aussprach, hat sie sich unmissverständlich hinter die Legislaturplanung des Synodalrates und die bereits vorliegenden konzeptionellen Grundlagen zur künftigen Förderung kirchlicher Innovationen gestellt. Wenn nun die Wintersynode über die formelle Verbundenheit der Metalchurch entscheidet, bevor die Konzeption von Phase 3 vorliegt, passt dies zum Pioniercharakter der Metalchurch, der seit ihrer Gründung gleichermassen Mut und gegenseitiges exemplarisches Lernen verlangte. Die von Synode und Synodalrat für die Metalchurch gesprochenen Mittel laufen per Ende 2025 aus.

Der Synodalrat sieht die Voraussetzungen von Art. 30 Organisationsreglement als erfüllt an und empfiehlt der Synode deshalb die Metalchurch als mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verbundene Gemeinschaft anzuerkennen.

Antrag 2: Finanzierung der Metalchurch

Mit einer Anerkennung der Verbundenheit der Metalchurch mit dem Synodalverband sind keine unmittelbaren Folgen bezüglich der Finanzierung verbunden. Um diese geht es in den nachfolgenden Erläuterungen.

Bereits 2020 war in einem internen Bericht zur Metalchurch festgestellt worden: *«Die lange Reihe von Finanzquellen, welcher die Metalchurch ihre Existenz und ihr Wachstum der letzten Jahre sichert, verdeutlicht einerseits den Erfolg dieser Gemeinde, andererseits deren mangelhafte Einbettung in die bestehenden kirchlichen Strukturen. Diese Tatsache hat sowohl für die Metalchurch selber wie für die beteiligten kirchlichen Stellen, die vorwiegend Anschubfinanzierungen leisten (können), regelmässig aufwändige administrative Arbeiten zur Folge.»*

Bei einer eigenständigen Gemeinschaft stellt sich beim finanziellen Bedarf zwangsläufig immer auch die Frage nach Möglichkeiten zur Generierung von Eigenmitteln. Die Metalchurch hat zu diesem Zweck einen eigenen Förderverein gegründet. Die konkreten Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit sollten auch künftig in einer Leistungsvereinbarung geregelt werden. Der beantragte Betriebsbeitrag von CHF 180'000 an die Metalchurch orientiert sich an den Kennzahlen 2022 und dem seither erfolgten Wachstum auf Basis des Budgets 2025 der Metalchurch. Darin nicht enthalten sind die Lohnkosten für die 100%-Anstellung des Metalparrers. Sie umfassen zwar einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten, da aber für die Bewilligung von Spezialpfarrstellen die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission zuständig ist, sind sie nicht Teil des beantragten Verpflichtungskredits (Art. 15 PZV-S26). Die Spezialpfarrstelle unterliegt bis hin zum Lohnwachstum den personalrechtlichen Vorgaben gemäss Personalrecht für die Pfarrrschaft sowie alle sechs Jahre einer generellen Überprüfung.

Der Synodalrat beantragt gestützt auf Art. 65 Abs. 5 Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt (KES 63.120) einen unbefristeten Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 180'000. Dieser Beitrag wird der Teuerung angepasst. Die entsprechenden Modalitäten werden in der Leistungsvereinbarung definiert. Eine allfällige Beitragserhöhung (unabhängig von der Höhe) gilt rechtlich als neue Ausgabe und muss daher der Synode zum Beschluss unterbreitet werden.

Schlussbemerkung:

Eine formelle Anerkennung der Verbundenheit der Metalchurch mit dem Synodalverband durch die Synode erscheint dem Synodalrat als konsequenter Schritt einer erfolgreichen kirchlichen Zusammenarbeit, die vor über 13 Jahren ihren Anfang nahm und sich seither schrittweise intensiviert hat. Er empfiehlt der Synode den Antrag vorbehaltlos zur Annahme.

Unabhängig von der weiterlaufenden unbefristeten Anstellung von Samuel Hug als Pfarrer, beschliesst die Synode kurz vor Jahresende faktisch über die künftige Existenz der Metalchurch. Bei einem ablehnenden Entscheid der Synode stünde der Synodalverband in der Pflicht, Hand zu bieten für einen rechtmässigen geordneten «Rückzug». In diesem Fall würde der Synodalrat im Rahmen seiner Kompetenzen nach Art. 5 Abs.1 Lit. c) des Reglements über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds (KES 63.210) Mittel bis max. CHF 100'000 sprechen, damit dies möglich ist und der Verein Metalchurch die nötige Zeit hat, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Der Synodalrat

Beilagen

- (1) Gesuch der Metalchurch
- (2) Statuten des Vereins Metalchurch
- (3) Entwicklungen 2021 – 2025 (Tabelle)
- (4) Broschüre «WERTVOLL! – unsere Werte und Geschichten» (dt.)